



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1154

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 26. Januar 2007 überwiesenen Gesetzentwurf zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 2. Mai 2007 ab.

Einstimmig empfiehlt er dem Landtag, den Gesetzentwurf in der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Werner Kalinka
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landeswahlge- setzes

Artikel 1 Änderung des Landeswahlge- setzes

Das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1.

unverändert

“(1) Der Landtag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 69 Abgeordneten. 40 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl aus den Landeslisten der Parteien auf der Grundlage der im Land abgegebenen Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern gewählt.“

2. In § 3 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

2.

unverändert

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

3.

unverändert

a) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Die Nummer 5 wird gestrichen.

4. § 13 wird folgender Satz angefügt:

4.

unverändert

“Nimmt eine Gemeinde oder ein Amt die Verwaltung einer anderen Gemeinde oder eines anderen Amtes aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusam-

- menarbeit in Anspruch, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, des geschäftsführenden Amtes Gemeindegewahlbehörde für alle am Vertrag Beteiligten.“
5. § 16 wird wie folgt geändert: 5. unverändert
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- “(1) Das Land wird in 40 Wahlkreise eingeteilt.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Statistischen Landesamt“ durch die Worte „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) In Absatz 2 werden nach den Worten „einen oder mehrere“ die Worte „der nach Absatz 1 gebildeten“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Statistischen Landesamt“ durch die Worte „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt.
7. § 21 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) Der Absatz 2 wird gestrichen.
8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 8. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „einen von der Gemeinde oder dem Amt freigmachten“ durch die Worte „ihren oder seinen“ ersetzt. (entfällt)
- b) In Satz 4 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt. In Satz 4 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt.
9. § 33 Abs. 5 wird gestrichen. 9. unverändert
10. In § 36 Abs. 2 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt. 10. unverändert
11. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 11. unverändert

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder für einen anderen Wahlkreis gültig“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

“Wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist, ist die Erststimme ungültig.“

12. § 41 Abs. 4 wird gestrichen.	12.	unverändert
13. § 42 erhält folgende Fassung:	13.	unverändert

„§ 42
Erwerb der Mitgliedschaft im
Landtag

Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter oder des Wahlergebnisses im Land durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter nach § 41 Abs. 3 Satz 3, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.“

14. In § 53 Abs. 3 Nr. 5 werden die Worte „durch Krankheit oder Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt.	14.	unverändert
15. § 54 a erhält folgende Fassung:	15.	unverändert

„§ 54 a
Wahlstatistik

Das Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag ist vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statistisch auszuwerten und zu veröffentlichen.“

16. In § 58 Satz 2 Nr. 16 werden die Worte „sowie die Benachrichtigung der Gewählten“ gestrichen.	16.	unverändert
---	-----	-------------

Artikel 2
Änderung des Gemeinde- und
Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

“§ 13 a Wahrnehmung von Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag“.

b) Nach § 61 wird folgende Angabe eingefügt:

“§ 61 a Übergangsvorschrift“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

“Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. Juni.“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Die Nummer 5 wird gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 5.

4. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Für die Anwendung des Absatzes 2 sowie für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 8) und der zu bildenden Wahlkreise (§ 9) ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des dritten Jahres vor der Wahl fortgeschriebene Bevölkerungszahl maßgebend.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Der Wahlausschuss für das Wahlgebiet besteht aus der Wahlleiterin als der Vorsitzenden oder dem Wahlleiter als dem Vorsitzenden sowie acht Bei-

Artikel 2
Änderung des Gemeinde- und
Kreiswahlgesetzes

unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

(entfällt)

sitzerinnen und Beisitzern. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten nach den Vorschlägen der politischen Parteien und Wählergruppen berufen; dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gewählten“ durch das Wort „berufenen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „wählen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: **5.** unverändert

“Die Aufgabenübertragung kann bereits vor dem Wirksamwerden der Neubildung eines Amtes oder der Einamtung einer Gemeinde erfolgen.“

7. Es wird folgender § 13 a eingefügt: **6.** unverändert

„§ 13 a
Wahrnehmung von Aufgaben
durch öffentlich-rechtlichen Ver-
trag

(1) Nimmt eine Gemeinde oder ein Amt die Verwaltung einer anderen Gemeinde oder eines anderen Amtes aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Anspruch, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, des geschäftsführenden Amtes für die Führung der Wählerverzeichnisse und der damit verbundenen Aufgaben zuständig. Sie oder er nimmt insoweit die Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters wahr.

(2) Die Gemeindevertretung kann die übrigen Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters insgesamt auf die Bürgermeisterin oder den Bürger-

meister der geschäftsführenden Gemeinde oder auf die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern auf die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, des geschäftsführenden Amtes übertragen.

(3) Die Gemeindevertretung kann die Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses auf den bei der geschäftsführenden Gemeinde oder bei dem geschäftsführenden Amt gebildeten Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall Gemeindevwahlausschuss. Diesem Wahlausschuss können bis zu drei weitere Beisitzerinnen und Beisitzer angehören, die von der Gemeindevwahlleiterin oder dem Gemeindevwahlleiter nach Absatz 2 aus dem Kreis der Wahlberechtigten der Gemeinden berufen werden, die ihre Aufgaben übertragen haben. § 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Aufgabenübertragung nach den Absätzen 2 und 3 kann bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages nach Absatz 1 Satz 1 erfolgen.“

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 8. In § 15 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Statistischen Landesamt“ durch die Worte „Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt. | 7. | unverändert |
| 9. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „einen oder mehrere“ das Wort „dieser“ eingefügt. | 8. | unverändert |
| 10. § 17 Abs. 4 wird gestrichen. | 9. | unverändert |
| 11. § 20 wird wie folgt geändert: | 10. | unverändert |
| a) In Absatz 4 wird die Angabe „35 Monate“ durch die Angabe „38 Monate“ ersetzt. | | |
| b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt. | | |
| 12. § 21 erhält folgende Fassung: | 11. | unverändert |

„§ 21 Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Sofern die politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer

oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Vertretung des Wahlgebiets oder, bei Gemeindewahlen, in der Vertretung des Kreises vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie dem Innenministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung hierüber vorliegt.“

- | | | |
|--|---|--------------------|
| <p>13. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.</p> <p>b) Absatz 4 wird gestrichen.</p> <p>c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.</p> | <p>12.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>14. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(2) Die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Wahlvorschlages und die Vorlage der in § 20 Abs. 2 und § 21 genannten Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgeholt, sonstige Mängel bis zur Zulassung beseitigt werden.“</p> | <p>13.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>15. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt.</p> | <p>14.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>16. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 werden die Worte „einen von der Gemeinde oder dem Amt freigmachten“ durch die Worte „ihren oder seinen“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 4 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt.</p> | <p>15. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>(entfällt)</p> <p>In Satz 4 werden die Worte „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt.</p> | |
| <p>17. § 36 Satz 3 wird gestrichen.</p> | <p>16.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>18. § 37 erhält folgende Fassung:</p> | <p>17.</p> | <p>unverändert</p> |

„§ 37

Erwerb der Mitgliedschaft in der
Vertretung

Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter nach § 36 Satz 2, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretung, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.“

- | | | |
|--|------------|-------------|
| 19. In § 37 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „gleichzeitig“ gestrichen. | 18. | unverändert |
| 20. In § 39 Satz 1 werden die Worte „nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss“ gestrichen. | | (entfällt) |
| 21. In § 44 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „nach Vorprüfung durch den nach § 39 gewählten Ausschuss“ gestrichen. | | (entfällt) |
| 22. In § 46 Abs. 1 wird die Angabe „und 36 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „und 36“ ersetzt. | 19. | unverändert |
| 23. In § 49 wird nach den Worten „einen oder mehrere“ das Wort „dieser“ eingefügt. | 20. | unverändert |
| 24. In § 55 Abs. 3 Nr. 5 werden die Worte „durch Krankheit oder Gebrechen behindert“ durch die Worte „wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert“ ersetzt. | 21. | unverändert |
| 25. In § 57 Abs. 1 werden die Worte „Statistischen Landesamt“ durch die Worte „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein“ ersetzt. | 22. | unverändert |
| 26. Es wird folgender § 61 a eingefügt: | 23. | unverändert |

„§ 61 a

Übergangsvorschrift

Bei der Neubildung eines Amtes oder der Einamtung einer Gemeinde nach Beginn der Vorbereitungen für die im Mai 2008 zu wählenden Vertretungen der Gemeinden

und Kreise bestimmen abweichend von § 13 Abs. 1 die bisherigen Amtsausschüsse und Gemeindevertretungen, welche Person bei Wirksamwerden der Neubildung des Amtes oder der Einamtung der Gemeinde insoweit die Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters wahrnimmt. Erfolgt keine Einigung, bestimmt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, wer die Aufgaben der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters nach § 13 Abs. 1 wahrnimmt.“

Artikel 3 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl-H- S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl-H- S. 278, ber. 2007 S. 15), wird wie folgt geändert:

In § 57 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „ein Monat“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl-H- S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl-H- S. 278, ber. 2007 S. 15), wird wie folgt geändert:

In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „ein Monat“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5 Inkrafttreten

unverändert